

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2532 011 ²⁶

BEG § 41 Abs. 1

Sogleich tödlich verlaufene Unfälle im Ausweichberuf
führen nicht zur Hinterbliebenenentschädigung nach
§ 41 Abs. 1 BEG, weil die Vorschrift eine Gesundheits-
schädigung mit Todesfolge voraussetzt.

BGH, Beschl. v. 11. Oktober 1979 - IX ZB 578/77- Kammergericht
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 578/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Joran N [REDACTED] ([REDACTED]),

H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

26

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Vater des Klägers war, bevor er sich zur Auswanderung in das damalige Palästina entschloß, Bankangestellter in Berlin. Mehr als acht Monate nach dem Eintreffen in Palästina verunglückte er im Juni 1936 als Mitglied eines Kibbuz bei Steinbrucharbeiten. Infolge eines Schädelbasisbruchs war er auf der Stelle tot.

Das Berufungsgericht verneint im Abhilfeverfahren den Bestand des erneut geltend gemachten Anspruchs für Entschädigung an Leben. Diese Beurteilung entspricht dem Gesetz:

§ 15 Abs. 1 BEG scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil der Tod des Vaters des Klägers nicht innerhalb von acht Monaten nach dem Abschluß der Verfolgung eingetreten ist. Nach der im



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufungsurteil zutreffend zitierten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere BGH RzW 1968, 399) ist unter Verfolgung, wie stets im Bundesentschädigungsgesetz (§§ 1, 2 BEG), die gegen den Verfolgten gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zu verstehen. Diese Verfolgung fand ihren Abschluß mit dem Verlassen des nationalsozialistischen Machtbereichs; außerhalb dieses Bereichs sind gegen den Vater des Klägers keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mehr gerichtet worden. Die Verfolgung hatte freilich noch Auswirkungen. Das ist aber für die Bestimmung der Verfolgung und ihres Abschlusses und damit für die Anwendung des § 15 Abs. 1 BEG ohne Bedeutung (BGH aaO und ständig).

Auf § 41 BEG läßt sich der Klageanspruch nicht mit Erfolg stützen, weil diese Vorschrift, im Gesetz unter dem Titel "Schaden an Körper oder Gesundheit" enthalten, eine körperliche oder gesundheitliche Schädigung voraussetzt, die ihrerseits den Tod bewirkt hat. Es muß sich also um eine Gesundheitsschädigung mit Todesfolge gehandelt haben (vgl. BGH RzW 1974, 281; 1979, 110 m.w.N.). Daran fehlt es beim sogleich tödlichen Unfall.

Sowohl die zeitliche Begrenzung in § 15 Abs. 1 als auch das Erfordernis der Schädigung an Körper oder Gesundheit in § 41 BEG sind dem Gesetz eindeutig zu entnehmen. Der Bundesgerichtshof hat die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bei Unfällen und Berufskrankheiten im verfolgungsbedingt ergriffenen Beruf (vgl. BGH RzW 1977, 166 m.w.N.) im Interesse der Verfolgten weit ausgedehnt, indem er dort ebenso wie bei den gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der klimatischen und sonstigen Verhältnisse im Zufluchtsland zwar spät entstandene, aber doch noch adäquat durch die Verfolgung verursachte Schäden einbezogen hat. Die Vorschriften über die Ent-

schädigung jenes Schadens ließen das zu. Die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung jedoch stehen, soweit nicht § 15 Abs. 1 BEG getroffen ist, der Entschädigung von sogleich tödlich verlaufenen Unfällen im Ausweichberuf und von Selbstmorden, die zwar ebenfalls adäquat ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen sind, aber nicht auf einer verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung beruhen (vgl. BGH RzW 1979, 110), zwingend entgegen. Die Begrenzung der Hinterbliebenenentschädigung in §§ 15, 41 BEG auf typischerweise durch die Verfolgung verursachte Todesfälle ist wegen des Umfangs der angerichteten Schäden und der ihren vollen Ersatz nicht ermöglichenden, zur Wiedergutmachung verfügbaren Mittel nicht willkürlich. Für Härtefälle bietet § 171 BEG einen Ausgleich.

Mai

Portmann